

**Resolution des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks
zum 20. KEF-Bericht und zum WDR-Gesetz vom 31. Mai 2016**

Der Rundfunkrat des WDR fordert die Ministerpräsidentenkonferenz auf, bei der Entscheidung auf Basis des 20. KEF-Berichts folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (1) Die Beitragssenkung für die kommende Gebührenperiode ist auszusetzen.
- (2) Zusätzlicher finanzieller Ausgleich des Wegfalls der Werbeeinnahmen beim WDR unter Berücksichtigung föderaler Gerechtigkeit.
- (3) Betrachtung notwendiger struktureller Maßnahmen zur nachhaltigen Existenzsicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Erläuterung:

Der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks hat sich in seiner Sitzung vom 31.05.2016 erneut mit dem 20. KEF-Bericht befasst, der vorschlägt, den Rundfunkbeitrag ab 2017 um 0,30 Euro auf 17,20 Euro abzusenken. Der Rundfunkrat plädiert mit Nachdruck dafür, den Rundfunkbeitrag für die kommende Beitragsperiode ab 2017 in der derzeitigen Höhe von 17,50 Euro beizubehalten.

Die KEF hat trotz ausdrücklicher Bitte der ARD bei ihren Berechnungen die Einnahmeeinbußen in Höhe von bis zu 130 Millionen Euro nicht berücksichtigt, die durch die kürzlich erfolgte Novellierung des WDR-Gesetzes und die damit verbundene Reduzierung der Hörfunkwerbemöglichkeiten zwischen 2017 und 2020 eintreten werden. Da die Berücksichtigung dieser Mindererträge rechtlich geboten ist, hätte sie den Berechnungen für den 20. KEF-Bericht zugrunde gelegt werden müssen. Daher plädiert der Rundfunkrat dafür, dass dies bei der Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz entsprechend berücksichtigt wird.

Eine Beitragssenkung um 30 Cent ist rechtlich nicht zwingend und auch nach den bestehenden Regelungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags nicht erforderlich, der ausdrücklich in seinem Paragraph 1 Absatz 4 zulässt, dass dann, wenn die Gesamterträge die Gesamtaufwendungen übersteigen, diese Mehrerträge verzinslich anzulegen und als Rücklage auszuweisen sind. Sollten die Regelungen aus Paragraph 1 Absatz 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags dies nicht zulassen, so plädiert der Rundfunkrat für eine Anpassung in diesem Sinne.

Der Rundfunkrat des WDR plädiert deshalb nachdrücklich dafür, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und – wie schon in der laufenden Beitragsperiode – die von der KEF ermittelten Mehrbeträge als Rücklage zu thesaurieren, die die Rundfunkanstalten bis zum nächsten KEF-Bericht nicht ausgeben dürfen. Bis dahin sind möglicherweise weitere Klärungen erfolgt, die zeigen, ob der von den Landesrundfunkanstalten angemeldete, aber von der KEF nicht berücksichtigte Mehrbedarf entstanden ist und dann mit der Rücklage verrechnet werden kann.

Wie der Vorsitzende der KEF gegenüber den Ländern bereits zum Ausdruck gebracht hat, ist bei einer Senkung des Rundfunkbeitrags um 30 Cent davon auszugehen, dass ab der Beitragsperiode 2021 allein schon aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen mit einer Beitragserhöhung zwischen 1,50 und 2 Euro zu rechnen ist. Dieser künftige mögliche Anstieg kann reduziert werden, wenn jetzt auf eine Senkung des Rundfunkbeitrags verzichtet wird. Dies läge auch im Interesse der Beitragsstabilität, die ein wichtiges Ziel der Länder ist. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn der Rundfunkbeitrag zunächst um 30 Cent gesenkt würde, dann aber ab 2021 wieder in erheblichem Umfang gesteigert werden müsste.

Der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks plädiert daher dafür, dem Vorschlag der KEF nicht zu folgen und den Rundfunkbeitrag auch ab 2017 bei 17,50 Euro mit der Maßgabe zu belassen, dass die Mehrerträge nicht verausgabt werden dürfen. Damit würde auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die von allen Fraktionen des NRW-Landtags seit jeher befürwortete Zukunftsfähigkeit der Westdeutschen Landesrundfunkanstalt sicherzustellen.

Zusätzlich erachtet der Rundfunkrat es als notwendig, das Beitragsaufkommen bis 2021 zu analysieren und mit Blick auf eine nachhaltige Existenzsicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die notwendigen strukturellen Maßnahmen zu ergreifen.